

Satzung

„TuS Westfalia Vlotho-Uffeln e.V.“

gegründet im Jahre 1910

- unter Berücksichtigung der Änderung vom 05.10.2018 -

§ 1 - Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „TuS Westfalia Vlotho-Uffeln“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Vlotho-Uffeln.
- 2) Der Verein ist beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. **September** eines jeden Jahres und endet am **31. August** des darauffolgenden Jahres.

§2 - Zweck

- 1) Der Verein **verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Gesundheitswesens.** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die gemeinsame Pflege einiger Ballspiele, der Gymnastik, Leichtathletik und des Turnbetriebes sowie die Förderung der Jugendpflege und der Geselligkeit seiner Mitglieder. Andere Sparten können auf Versammlungsbeschluss aufgenommen werden. Das Gleiche gilt für die Auflösung von Sportarten.
- 2) **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3) **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 4) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- 5) Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, können bei Bedarf aber gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG Anerkennung für ihre Arbeit erhalten.

§3 - Farben

Die Farben des Vereins sind „Rot – Weiß“.

§4 - Mitgliedschaft und Beitritt

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
- 2) Die Mitgliedschaft ist weder der Zahl nach, noch nach rassistischen, religiösen oder politischen Grundsätzen beschränkt.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand entscheidet.
- 4) Für die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5) Mit der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins an.

§5 - Mitgliedschaft und Verlust

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Auflösung des Vereins
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- 3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.
 - a) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - wenn es seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
 - bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung des Vereins,
 - bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - b) Dem Ausschluss müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder des Vorstandes zugestimmt haben.
 - c) Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand zu einer Sitzung rechtzeitig schriftlich einzuladen, in der dem Betreffenden das Recht der Verteidigung zusteht. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von dieser Sitzung verliert das Mitglied den Anspruch auf dieses Recht. Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe der Entscheidung mitzuteilen.
 - d) Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- 4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§6 - Mitgliedsbeiträge

- 1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Für die Beiträge Minderjähriger haften die gesetzlichen Vertreter.
- 2) Meldet sich ein Mitglied bis zum **28.02.** eines Jahres an, so zahlt es den **vollen** Jahresbeitrag; bei Anmeldung nach dem **28.02.** eines Jahres zahlt es den halben Jahresbeitrag.
- 3) **Der fällige Jahresbeitrag wird mittels SEPA-Lastschriftmandat von einem anzugebenden Girokonto per 01. Juni eines Jahres eingezogen.**

§7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung, die Ordnung und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§8 - Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 - Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Ihm gehören an:
 - **der/die 1. Vorsitzende**
 - **der/die Leiter/in Finanzen**
 - **der/die Leiter/in Erwachsenensport**
 - **der/die Leiter/in Jugendsport**
 - **der/die Leiter/in Spielbetrieb**
 - **der/die Leiter/in Event und Marketing**

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein nach Innen und Außen.

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3, Nr.26a EStG. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl- und Verfahrensordnung gilt entsprechend. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Mitglieder des Vorstandes sind:
 - **1. Vorsitzende/r**
 - **Leiter/in Finanzen**
 - **Leiter/in Erwachsenensport**
 - **Leiter/in Jugendsport**
 - **Leiter/in Spielbetrieb**
 - **Leiter/in Event und Marketing**
 - **2. Vorsitzende/r**
 - **Koordinator/in Finanzen u. Schriftführung**
 - **Erwachsenenkoordinator/in Handball**
 - **Erwachsenenkoordinator/in Breitensport**
 - **Jugendkoordinator/in Handball**
 - **Jugendkoordinator/in Breitensport**
 - **stellvertretende/r Spielwart/in**
 - **Koordinator/in Soziales**
 - **Technische/r Leiter/in Event**
 - **Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§10 - Mitgliederversammlungen

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist in den ersten 4 Monaten eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen und beschließt über Beiträge, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen
 - eines Drittels der Mitglieder *oder*
 - auf einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes *oder*
 - auf Beschluss von mehr als der Hälfte der Mitglieder des gesamten Vorstandes einzuberufen.
- 3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich, oder durch Aushang im Bekanntmachungskasten „Mindener Str. 10, 32602 Vlotho“, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Die Durchführung der Mitgliederversammlung wird durch die Wahl- und Verfahrensordnung geregelt.

§11 - Stimmberechtigung

- 1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben aktives Wahlrecht. Eine Stimmberechtigungsübung durch den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
- 2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben aktives und passives Wahlrecht.
- 3) Bei dem Beschluss über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

§12 - Beschlussfähigkeit

- 1) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der Stimmberechtigten beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
- 2) Diese Bestimmung gilt auch für Sitzungen des Vorstandes.

§13 - Abstimmungen

- 1) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; ausgenommen §9, §14 und §22.
- 2) Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§14 - Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Eine beantragte Satzungsänderung muss ein den Mitgliedern bekannter Tagesordnungspunkt sein. Er darf nicht als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§15 - Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

§16 - Leiter/in Finanzen und Kassenprüfer

- 1) Der/die Leiter/in Finanzen verwaltet die Finanzen des Vereins. Über Einnahmen und Ausgaben hat er/sie ein Kassenbuch zu führen. Alle Zahlungen sind durch Unterlagen zu belegen und dürfen sich nur im Rahmen der Geschäftsordnung bewegen.
- 2) In der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen im Gesamtvorstand kein weiteres Amt bekleiden. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet.
- 3) Die Prüfung der Kasse hat jährlich zu erfolgen.
- 4) Der Prüfungsbericht ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Prüfung erstreckt sich auf den Geldbestand, die Bücher und Belege, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und die Einhaltung der Satzungsbestimmungen.
- 5) Der Antrag auf Entlastung, nach einer Amtsperiode des Vorstandes, ist von den Kassenprüfern zu stellen.

§17 - Ehrenmitglieder

- 1) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- 2) Die Ernennung erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3) Ehrenmitglieder sind mit Wahl beitragsfrei.

§18 - Ehrenordnung

Vereinsmitglieder, die auf eine langjährige Mitgliedschaft zurückblicken können, bekommen die Vereinsehrennadel für 25jährige, 40jährige, 50jährige, 60jährige und 70jährige Mitgliedschaft verliehen.

§19 - Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im:

- Stadtsportverband
- Kreissportverband
- Minden Ravensberger Turngau
- Westfälischer Turnerbund
- Deutscher Handballbund

§20 - Versicherungsschutz

Deutsche Sporthilfe e.V. Lüdenscheid

§21 - Vereinseigentum

Alle vom Verein angeschafften Geräte und Kleidungsstücke sowie die von den Mannschaften gewonnenen Pokale sind Eigentum des Vereins.

§ 22 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand, sofern erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten.

§23 - Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Verein wird aufgelöst, wenn weniger als 7 Mitglieder vorhanden sind.
- 3) Bei Auflösung **oder Aufhebung** des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das - nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten - noch vorhandene Vermögen des Vereins **an die Stadt Vlotho zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports.**

§24 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am **05. Oktober 2018** geändert und von der Mitgliederversammlung des „TuS Westfalia Vlotho-Uffeln e.V.“ beschlossen und genehmigt. Sie tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Vlotho, den 05.10.2018

1.Vorsitzender

Leiter Finanzen

Leiter Erwachsenensport

Leiterin Jugendsport

Leiter Spielbetrieb

Leiterin Event/Marketing